

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Erteilung eines jeden Vermittlungsauftrages an den Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (in Folgendem kurz: „VM“) als vereinbart und bilden fortan eine für den Versicherungskunden (in Folgendem kurz: „VK“ genannt) und den VM verbindliche Grundlage im Geschäftsverkehr zwischen Beiden sowie bei Abwicklung der Geschäftsfälle.

### 2. Allgemeines

Der VM vermittelt ohne Rücksicht auf eigene oder fremde Interessen, insbesondere unabhängig von den Interessen des Versicherungsunternehmens, Versicherungsverträge zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunden. Trotz des Umstandes, dass der VM für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig wird, hat er überwiegend die Interessen des VK zu wahren.

### 3. Pflichten des Versicherungsmaklers

1. Die Interessenwahrungspflicht des VM umfasst die fachgerechte Aufklärung und Beratung des VK über den zu vermittelnden Versicherungsschutz.
2. Der VM verpflichtet sich, dem VK den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Die diesbezügliche Interessenwahrungspflicht des VM ist, soweit im Einzelfall nicht durch ausdrückliche, schriftliche Übereinkunft Abweichendes vereinbart wurde, örtlich auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Österreich beschränkt.
3. Gegenüber Unternehmen gelten die Pflichten des VMs gemäß § 28 Z. 4 MaklerG als abbedungen.
4. Der VM ist nur dann zur Erbringung der Tätigkeiten nach § 28 Z. 6 (Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles) und Z. 7 (laufende Überprüfung des Versicherungsvertrages) verpflichtet, wenn eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
5. Die Tätigkeit des VMs wird, soweit im Einzelfall nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, auf Österreich beschränkt.

### 4. Pflichten des Versicherungskunden

1. Der VK stellt dem VM rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung, die der VM zur bestmöglichen Erfüllung seiner Vermittlungstätigkeit benötigt. Diese Informationspflicht umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung jeglicher für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderung, wie z.B. Änderung der Adresse, des Tätigkeitsbereiches des Betriebes wie zum Beispiel neue Geschäftsfelder oder Erweiterung bestehender Tätigkeiten im Ausland oder Verlagerung von Produktionen oder sonstigen Dienstleistungen in das Ausland sowie das Eingehen von Kooperationen oder Beteiligungen mit in- und ausländischen Unternehmungen.  
Dies gilt genauso für das Betriebsvermögen, ob beweglich der unbeweglich, hier sind die entsprechenden Veränderungen (Zu- und/oder Abgänge bekannt zu geben).
2. Der VK hat an der Risikoanalyse nach Kräften mitzuwirken. Insbesondere ist es Aufgabe des VK, die Versicherungssummen korrekt zu ermitteln und dem VM bekannt zu geben. Sofern erforderlich hat der VK an einer Risikobesichtigung durch den VM oder den Versicherungsunternehmer nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen.
3. Der VK wird alle durch die Vermittlung des VMs übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Antrag überprüfen und dem VM zur Berichtigung mitteilen.

### 5. Haftung des Versicherungsmaklers

1. Die Haftung des VM und seiner Erfüllungsgehilfen ist für die gesamte Geschäftsverbindung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden. Im Bereich der groben Fahrlässigkeit wird – außer gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) – eine Haftungshöchstgrenze von € 1.111.675,- für einen einzelnen Schadensfall bzw. € 1.667.513,- für sämtliche Schadensfälle eines Jahres vereinbart. Der VM haftet – sofern der VK nicht als Konsument (§ 1 KSchG) zu behandeln ist – jedoch höchstens im Umfang des eingetretenen Vertrauensschadens, soweit dieser durch die Haftpflichtversicherung des VM gedeckt ist.
2. Der VM haftet nicht für solche Schäden, die aus der – dem VK obliegenden – Ermittlung der Versicherungssumme resultieren.
3. Der VK hat den VM unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.
4. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den VM unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherungsunternehmer bedarf. Der VK nimmt weiters zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherungsunternehmer ein ungedeckter Zeitraum entstehen kann. Aus diesem Umstand kann eine Haftung des VMs nicht abgeleitet werden.
5. Voraussetzung für ein Haftungsverhältnis des VM gegenüber dem VK, ist das Vorliegen eines schriftlichen Vermittlungsauftrages. Aus mündlich erteilten Aufträgen kann – außer vom Konsumenten (§ 1 KSchG) – keine Haftung des VMs abgeleitet werden.
6. Schadenersatzansprüche gegen den VM verjähren innerhalb von 6 Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten Schaden und Schädiger kannten (oder kennen mussten, relative Verjährung), spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall (absolute Verjährung). Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) gilt sowohl im Bereich der relativen als auch im Bereich der absoluten Verjährung eine Frist von 3 Jahren ab den jeweils zuvor genannten Zeitpunkten als vereinbart.

### 6. Provision – Honoraranspruch

1. Eine Provision oder ein Honorar steht dem VM seitens des VK nur dann zu, wenn es sich um Netto-Polizzen (provisionsfreie Polizzen) handelt oder nach Vereinbarung. Für Versicherungsverträge, von welchen von Seiten der Versicherungsunternehmungen eine Provision bezahlt wird, steht dem VM von Seiten des VK kein Provisionsanspruch zu.
2. Honoraranspruch besteht für erbrachte Beratungsleistungen, welche vor der Beauftragung und Bevollmächtigung für die Abwicklung und den Abschluss von Versicherungsverträgen entstanden sind und im Vorhinein auch vereinbart wurden.
3. Ein Provisions- und Honoraranspruch entsteht auch dann, wenn im Auftrag des Kunden eine Ausschreibung durchgeführt oder Angebote eingeholt wurden, der Kunde jedoch den Versicherungsabschluss selber oder durch einen anderen Versicherungsvermittler durchführt. In diesem Falle gebührt die Provision für das günstige Angebot für die Dauer von 3 Jahren. Dies gilt auch für Konsumenten (§ 1 KSchG).
4. Für Leistungen, die über den Versicherungsabschluss sowie die Betreuung und Beratung, die zu diesem führen hinaus gehen, gebührt dem Versicherungsberater und Maklerunternehmen ein Honorar laut separatem Honorartarif.
5. Sofern der VM für den VK als Schadenstreuhänder oder Schadensberater tätig wird (vor allem dann, wenn der VK durch Dritte geschädigt wird und dadurch ein Schadensanspruch entsteht) gebührt dem Versicherungsberater und VM ein Honorar gemäß den Bestimmungen über die Berater in Versicherungsangelegenheiten, mindestens jedoch analog dem Honorartarif.

### 7. Geheimhaltung – Datenschutz

1. Der VM ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des VK, die ihm im Rahmen seiner Beratungstätigkeit bekannt wurden, zu wahren und dem Versicherer nur solche Informationen weiterzugeben, welche zur Beurteilung des zu versichernden oder des versicherten Risikos notwendig sind.
2. Der VK ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt vom VM verarbeitet und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben werden.

### 8. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen der umseitigen Bevollmächtigung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftlichkeitsgebot. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG).
2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des Bevollmächtigungsvertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht.
3. Erfüllungsort ist der Ort der Berufsniederlassung des VM. Bei Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Ort der Berufsniederlassung des VMs anzurufen, sofern im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) ist das sachlich zuständige Gericht am Ort ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder ihrer Beschäftigung zuständig.
4. Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme internationaler Verweisungsnormen vereinbart.